

EUR 20.000.000,--
Nachrangige kündbare fest zu fest verzinsliche Anleihe 2022-2032/Privatplatzierung
der RAIFFEISEN-HOLDING NIEDERÖSTERREICH-WIEN reg. Gen.m.b.H.
ISIN AT0000A2YQ39

Bedingungen

§ 1 Gesamtnominale, Form, Stückelung, Bankarbeitstag

- 1) Gesamtnominale. Die Nachrangige kündbare fest zu fest verzinsliche Anleihe 2022-2032/Privatplatzierung der RAIFFEISEN-HOLDING NIEDERÖSTERREICH-WIEN reg. Gen.m.b.H. (die „Emittentin“) wird im Gesamtnominale von EUR 20.000.000,-- begeben (die „Schuldverschreibungen“).
- 2) Form, Stückelung. Die Schuldverschreibungen lauten auf Inhaber und werden in einer Stückelung von Nominale EUR 500.000,-- begeben.
- 3) Bankarbeitstag. Bankarbeitstag in diesen Bedingungen ist jeder Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem die Bankfilialen der Zahlstelle in Wien geöffnet sind.

§ 2 Sammelurkunde, Hinterlegung, Übertragung

- 1) Sammelurkunde. Die Schuldverschreibungen werden zur Gänze durch eine veränderbare Sammelurkunde gemäß § 24 lit. b) Depotgesetz verbrieft, welche die Unterschriften ordnungsgemäß bevollmächtigter Vertreter der Emittentin trägt. Der Anspruch auf die Ausstellung effektiver Schuldverschreibungen ist ausgeschlossen.
- 2) Hinterlegung, Übertragung. Die Sammelurkunde wird bei der OeKB CSD GmbH („OeKB“) als Wertpapiersammelbank hinterlegt. Den Inhabern stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu, die gemäß den Regelungen und Bestimmungen der OeKB übertragen werden können.

§ 3 Status

- 1) Status. Die Schuldverschreibungen begründen direkte, unbesicherte und nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin und haben den gleichen Rang untereinander und zumindest den gleichen Rang mit allen anderen nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin, ausgenommen nachrangige Verbindlichkeiten, welche gemäß ihren Bedingungen als nachrangig gegenüber den Schuldverschreibungen bezeichnet werden. Die Schuldverschreibungen stellen Instrumente des Ergänzungskapitals (Tier 2) gemäß Artikel 63 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (*Capital Requirements Regulation*) in der jeweils geltenden Fassung (**“CRR”**) dar. Bezugnahmen auf die CRR schließen die CRR in der jeweils gültigen Fassung sowie alle anwendbaren Eigenmittelvorschriften ein, welche die hierin in Bezug genommenen Bestimmungen der CRR ersetzen oder ergänzen. Im Falle der Liquidation oder der Insolvenz der Emittentin stehen die Zahlungsverpflichtungen der Emittentin gemäß den Schuldverschreibungen im Rang nach den Ansprüchen anderer nicht nachrangiger Gläubiger der Emittentin (einschließlich, jedoch nicht ausschließlich, den Forderungen gegen die Emittentin aus deren berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten gemäß Artikel 72b CRR), aber zumindest im gleichen Rang mit allen anderen nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin, welche nicht gemäß deren Bedingungen nachrangig gegenüber den Schuldverschreibungen sind, und vorrangig gegenüber den Ansprüchen von Inhabern von Geschäftsanteilen, Inhabern von (anderen) Instrumenten des harten Kernkapitals (Common Equity Tier 1) gemäß Artikel 28 der CRR sowie Inhabern von Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals (Additional Tier 1) gemäß Artikel 52 der CRR der Emittentin und allen anderen nachrangigen Verbindlichkeiten, welche gemäß ihren Bedingungen nachrangig gegenüber den Schuldverschreibungen sind.

- 2) Keine Aufrechnung, keine Sicherheit. Forderungen der Emittentin dürfen nicht gegen Rückzahlungspflichten der Emittentin gemäß diesen Schuldverschreibungen aufgerechnet werden und für die Schuldverschreibungen dürfen keine vertraglichen Sicherheiten durch die Emittentin oder einen Dritten bestellt werden. Durch nachträgliche Vereinbarung darf weder die Nachrangigkeit gemäß diesem § 3 eingeschränkt, noch darf die Fälligkeit der Schuldverschreibungen geändert werden.
- 3) Regulatorischer Bail-in. Vor einer möglichen Insolvenz oder Liquidation stehen alle Ansprüche, Rechte und Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen unter dem Vorbehalt eines Regulatorischen Bail-in. Den Gläubigern stehen in diesem Fall keinerlei Ansprüche gegen die Emittentin zu, die sich aus dem Regulatorischen Bail-in ergeben oder mit diesem in Zusammenhang stehen. „Regulatorischer Bail-in“ bedeutet eine durch die zuständige Abwicklungsbehörde festgesetzte Stundung oder dauerhafte Reduzierung der Rückzahlungsansprüche, Zinsansprüche oder anderen Zahlungsansprüche aus den Schuldverschreibungen (bis einschließlich auf Null) oder eine Umwandlung in Instrumente des harten Kernkapitals (§ 2 Z 68 BaSAG), jeweils auf Grundlage des österreichischen Rechts, insbesondere des Bundesgesetzes über die Sanierung und Abwicklung von Banken ("BaSAG") (einschließlich des Rechts der Europäischen Union, sofern es in Österreich anwendbar ist).

§ 4 Verzinsung

- 1) Zinstermine, Zinsperioden. Die Zinsen sind im Nachhinein jeweils am 12. Juli eines jeden Jahres (jeweils ein „Zinstermin“) zahlbar, erstmals am 12. Juli 2023. Der letzte Zinstermin ist vorbehaltlich einer vorzeitigen Rückzahlung gemäß § 6 der 12. Juli 2032. Der Zeitraum zwischen dem Verzinsungsbeginn bzw. einem Zinstermin (jeweils einschließlich) und dem jeweils nächsten Zinstermin bzw. dem Fälligkeitstermin der Schuldverschreibungen (jeweils ausschließlich) wird jeweils „Zinsperiode“ genannt. Die Berechnung der Zinsen erfolgt auf Basis des in Absatz 5) definierten Zinstagequotienten.
- 2) Erste Laufzeitperiode. Die Verzinsung der Schuldverschreibungen für die erste Laufzeitperiode beginnt am 12. Juli 2022 („Verzinsungsbeginn“) und endet am 11. Juli 2027 (die „erste Laufzeitperiode“). Der Zinssatz für alle Zinsperioden der ersten Laufzeitperiode wird von der RAIFFEISENLANDESBANK NIEDERÖSTERREICH-WIEN AG als Zinsberechnungsstelle nach folgenden Bestimmungen berechnet:
 - a) Am 8. Juli 2022 („erster Zinsberechnungstag“) bestimmt die Zinsberechnungsstelle im Vorhinein für die dem ersten Zinsberechnungstag folgenden Zinsperioden der ersten Laufzeitperiode den 5-Jahres EUR-Swap-Satz (mittlerer EUR-Swap-Satz gegen den 6-Monats-EURIBOR) durch Bezugnahme auf den auf der Reuters-Seite „ICESWAP2“ angegebenen Satz für den 5-Jahres EUR-Swap-Satz um ca. 11:10 Frankfurter Zeit.
 - b) Der Zinssatz für die Zinsperioden der ersten Laufzeitperiode entspricht dem gemäß Absatz a) bestimmten 5-Jahres EUR-Swap-Satz zuzüglich 3,70 %-punkte.
 - c) Falls an dem gemäß Absatz a) angeführten ersten Zinsberechnungstag der 5-Jahres EUR-Swap-Satz auf einer anderen als der in Absatz a) angeführten Bildschirmseite angezeigt wird, ist diese andere Bildschirmseite als Basis für die Bestimmung des 5-Jahres EUR-Swap-Satz heranzuziehen.
 - d) Falls am ersten Zinsberechnungstag der 5-Jahres EUR-Swap-Satz auf keiner Bildschirmseite gemäß Absatz a) oder c) angezeigt wird, wird die Zinsberechnungsstelle den 5-Jahres EUR-Swap-Satz auf Basis derjenigen 5-Jahres EUR-Swap-Sätze bestimmen, welche die (nachstehend definierten) Referenzbanken gegen 11:10 Uhr (Frankfurter Zeit) am ersten Zinsberechnungstag im Interbanken-Swapmarkt nennen. Hierzu wird die Zinsberechnungsstelle von der Hauptniederlassung jeder der Referenzbanken den entsprechenden 5-Jahres EUR-Swap-Satz einholen. Sofern mindestens zwei solche Sätze gestellt werden, entspricht der 5-Jahres EUR-Swap-Satz dem arithmetischen Mittel der gestellten Sätze. Werden weniger als zwei solche Sätze durch Referenzbanken gestellt, kann die Emittentin den Referenzzinssatz für die Zinssatzberechnung angemessen bestimmen; die Emittentin wird bei der Bestimmung dieses Referenzzinssatzes die allgemeine Marktpraxis berücksichtigen.

„Referenzbanken“ sind vier von der Zinsberechnungsstelle bestimmte führende Banken in der Euro-Zone. „Euro-Zone“ bezeichnet das Gebiet derjenigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die eine einheitliche Währung eingeführt haben oder jeweils eingeführt haben werden.

- e) Die Zinsberechnungsstelle wird der Emittentin unverzüglich die Berechnung des Zinssatzes für die erste Laufzeitperiode mitteilen und die Bekanntmachung des Zinssatzes gemäß § 11 veranlassen.
- 3) Zweite Laufzeitperiode. Die Verzinsung der Schuldverschreibungen für die zweite Laufzeitperiode beginnt vorbehaltlich einer Kündigung gemäß § 6 am 12. Juli 2027 und endet an dem Tag, der dem Tilgungstermin gemäß § 5 vorangeht (die „zweite Laufzeitperiode“). Der Zinssatz für alle Zinsperioden der zweiten Laufzeitperiode wird vorbehaltlich einer Kündigung gemäß § 6 von der RAIFFEISENLANDESBANK NIEDERÖSTERREICH-WIEN AG als Zinsberechnungsstelle nach folgenden Bestimmungen berechnet:
- a) Zwei Bankarbeitstage vor dem Beginn der zweiten Laufzeitperiode („zweiter Zinsberechnungstag“) bestimmt die Zinsberechnungsstelle im Vorhinein für die dem zweiten Zinsberechnungstag folgenden Zinsperioden der zweiten Laufzeitperiode den 5-Jahres EUR-Swap-Satz (mittlerer EUR-Swap-Satz gegen den 6-Monats-EURIBOR) durch Bezugnahme auf den auf der Reuters-Seite „ICESWAP2“ angegebenen Satz für den 5-Jahres EUR-Swap-Satz um ca. 11:10 Frankfurter Zeit.
- b) Der Zinssatz für die Zinsperioden der zweiten Laufzeitperiode entspricht dem gemäß Absatz a) bestimmten 5-Jahres EUR-Swap-Satz zuzüglich 3,70 %-punkte.
- c) Falls an dem gemäß Absatz a) angeführten zweiten Zinsberechnungstag der 5-Jahres EUR-Swap-Satz auf einer anderen als der in Absatz a) angeführten Bildschirmseite angezeigt wird, ist diese andere Bildschirmseite als Basis für die Bestimmung des 5-Jahres EUR-Swap-Satz heranzuziehen.
- d) Falls am zweiten Zinsberechnungstag der 5-Jahres EUR-Swap-Satz auf keiner Bildschirmseite gemäß Absatz a) oder c) angezeigt wird, wird die Zinsberechnungsstelle den 5-Jahres EUR-Swap-Satz auf Basis derjenigen 5-Jahres EUR-Swap-Sätze bestimmen, welche die (nachstehend definierten) Referenzbanken gegen 11:10 Uhr (Frankfurter Zeit) am zweiten Zinsberechnungstag im Interbanken-Swapmarkt nennen. Hierzu wird die Zinsberechnungsstelle von der Hauptniederlassung jeder der Referenzbanken den entsprechenden 5-Jahres EUR-Swap-Satz einholen. Sofern mindestens zwei solche Sätze gestellt werden, entspricht der 5-Jahres EUR-Swap-Satz dem arithmetischen Mittel der gestellten Sätze. Werden weniger als zwei solche Sätze durch Referenzbanken gestellt, kann die Emittentin den Referenzzinssatz für die Zinssatzberechnung angemessen bestimmen; die Emittentin wird bei der Bestimmung dieses Referenzzinssatzes die allgemeine Marktpraxis berücksichtigen.
- „Referenzbanken“ sind vier von der Zinsberechnungsstelle bestimmte führende Banken in der Euro-Zone. „Euro-Zone“ bezeichnet das Gebiet derjenigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die eine einheitliche Währung eingeführt haben oder jeweils eingeführt haben werden.
- e) Die Zinsberechnungsstelle wird der Emittentin unverzüglich die Berechnung des Zinssatzes für die zweite Laufzeitperiode mitteilen und die Bekanntmachung des Zinssatzes gemäß § 11 veranlassen.
- 4) Festsetzungen, Berechnungen. Festsetzungen, Berechnungen und Entscheidungen, die von der Zinsberechnungsstelle für die Zwecke dieses § 4 gemacht, abgegeben, getroffen oder eingeholt werden, sind (sofern nicht ein offensichtlicher Irrtum vorliegt) für die Emittentin und die Inhaber der Schuldverschreibungen bindend.
- 5) Zinstagequotient. Zinstagequotient bezeichnet bei der Berechnung des Zinsbetrages für einen beliebigen Zeitraum („Zinsberechnungszeitraum“) die tatsächliche Anzahl der Tage in diesem Zinsberechnungszeitraum geteilt durch die tatsächliche Anzahl der Tage der Zinsperiode in die der Zinsberechnungszeitraum fällt („Actual/Actual-ICMA“).

§ 5 Laufzeit und Tilgung

Die Laufzeit der Schuldverschreibungen beginnt am 12. Juli 2022 und endet vorbehaltlich einer vorzeitigen Rückzahlung gemäß § 6 mit Ablauf des 11. Juli 2032. Sofern nicht zuvor bereits zurückgezahlt, werden die Schuldverschreibungen am 12. Juli 2032 („Tilgungstermin“) zu 100 % vom Nominale zurückgezahlt.

§ 6 Vorzeitige Rückzahlung

- 1) Vorzeitige Rückzahlung aus steuerlichen Gründen. Die Schuldverschreibungen können insgesamt, jedoch nicht teilweise, von der Emittentin jederzeit mit einer Kündigungsfrist von höchstens 60 Tagen und wenigstens 30 Tagen gemäß § 11 gegenüber den Inhabern vorzeitig gekündigt (wobei diese Kündigung unwiderruflich ist) und jederzeit zu 100 % vom Nominale zuzüglich bis zum für die Rückzahlung festgesetzten Tag aufgelaufener Zinsen zurückgezahlt werden, wenn sich die geltende steuerliche Behandlung der Schuldverschreibungen ändert und die Emittentin der zuständigen Behörde gemäß und vorbehaltlich von Artikel 78 (4) CRR hinreichend nachweist, dass diese wesentlich ist und zum Zeitpunkt der Emission der Schuldverschreibungen nicht vorherzusehen war, und sofern die Rückzahlungsbedingungen gemäß Absatz 5) erfüllt sind.
- 2) Vorzeitige Rückzahlung aus aufsichtsrechtlichen Gründen. Die Schuldverschreibungen können insgesamt, jedoch nicht teilweise, nach Wahl der Emittentin jederzeit mit einer Kündigungsfrist von höchstens 60 Tagen und wenigstens 30 Tagen gegenüber der Emissionsstelle und gemäß § 11 gegenüber den Inhabern gekündigt (wobei diese Kündigung unwiderruflich ist) und zu 100 % vom Nominale zuzüglich bis zum für die Rückzahlung festgesetzten Tag aufgelaufener Zinsen zurückgezahlt werden, wenn sich die aufsichtsrechtliche Einstufung der Schuldverschreibungen ändert, was wahrscheinlich zu ihrem gänzlichen oder teilweisen Ausschluss aus den Eigenmitteln oder ihrer Neueinstufung als Eigenmittel geringerer Qualität führen würde, und vorausgesetzt, dass die folgenden Bedingungen erfüllt sind: (i) die Zuständige Behörde hält es für ausreichend sicher, dass eine solche Änderung stattfindet; (ii) die Emittentin weist der Zuständigen Behörde hinreichend nach, dass zum Zeitpunkt der Emission der Schuldverschreibungen die aufsichtsrechtliche Neueinstufung nicht vorherzusehen war; und (iii) die Rückzahlungsbedingungen gemäß Absatz 5) sind erfüllt.
- 3) Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin. Die Schuldverschreibungen können insgesamt, jedoch nicht teilweise, nach Wahl der Emittentin mit einer Kündigungsfrist von 10 Tagen gemäß § 11 gegenüber den Inhabern gekündigt und zum 12. Juli 2027 (vorzeitiger Rückzahlungstermin) zu 100 % vom Nominale zuzüglich gegebenenfalls aufgelaufener Zinsen zurückgezahlt werden, sofern die Rückzahlungsbedingungen gemäß Absatz 5) erfüllt sind.
- 4) Relevante Regeln. „Relevante Regeln“ meint die geltenden und auf die Emittentin anwendbaren europarechtlichen Regelungen (insbesondere die CRR), Gesetze (insbesondere das Bankwesengesetz), Verordnungen, Vorschriften und Anforderungen betreffend die Eigenmittelanforderungen in ihren jeweils geltenden Fassungen.
- 5) Rückzahlungsbedingungen. Jede vorzeitige Rückzahlung der nachrangigen Schuldverschreibungen unterliegt dem Vorbehalt, dass die Voraussetzungen der Relevanten Regeln eingehalten werden und die Emittentin daher auch die vorherige Zustimmung der Zuständigen Behörde erhalten hat (die „Rückzahlungsbedingungen“). „Zuständige Behörde“ bezeichnet die zuständige Behörde gemäß Artikel 4 (1)(40) CRR, die für die Beaufsichtigung der Emittentin auf Einzelbasis oder konsolidierter Basis verantwortlich ist.
- 6) Keine Ordentliche Kündigung durch die Inhaber. Eine ordentliche Kündigung seitens der Inhaber dieser Schuldverschreibungen ist unwiderruflich ausgeschlossen.

§ 7 Steuern

Alle mit der Tilgung und/oder der Zahlung von Zinsen anfallenden Steuern, Gebühren und sonstigen Abgaben sind von den Inhabern der Schuldverschreibungen zu tragen und zu bezahlen. Soweit die Emittentin oder die sonstige auszahlende Stelle gesetzlich zum Abzug von Steuern, Gebühren und sonstigen Abgaben von Zins- und/oder Tilgungszahlungen verpflichtet ist, wird an die Inhaber der Schuldverschreibungen nur der nach dem Abzug verbleibende Betrag ausbezahlt.

§ 8 Verjährung

Ansprüche auf Zahlungen von fälligen Zinsen verjähren nach drei Jahren, aus fälligen Schuldverschreibungen nach dreißig Jahren.

§ 9 Zahlstelle, Zahlungen

- 1) Zahlstelle. Zahlstelle ist die RAIFFEISENLANDESBANK NIEDERÖSTERREICH-WIEN AG.
- 2) Zinsen- und Tilgungszahlungen. Die Gutschrift der Zinsen- und Tilgungszahlungen erfolgt über die jeweilige für den Inhaber der Schuldverschreibungen Depot führende Stelle.
- 3) Zahltag. Fällt ein Fälligkeitstermin für eine Zinszahlung oder die Tilgungszahlung auf einen Tag, der kein Bankarbeitstag ist, verschiebt sich die Fälligkeit für die Zinszahlung oder die Tilgungszahlung auf den nächstfolgenden Bankarbeitstag. Der Inhaber der Schuldverschreibungen hat keinen Anspruch auf Zinsen oder sonstige Beträge im Hinblick auf diese verschobene Zahlung.

§ 10 Begebung weiterer Schuldverschreibungen, Erwerb

- 1) Begebung weiterer Schuldverschreibungen. Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit ohne Zustimmung der Gläubiger weitere Schuldverschreibungen mit gleicher Ausstattung (gegebenenfalls mit Ausnahme des Tags der Begebung, des Verzinsungsbeginns und/oder des Ausgabepreises) in der Weise zu begeben, dass sie mit diesen Schuldverschreibungen eine einheitliche Serie bilden.
- 2) Erwerb. Die Emittentin ist unter Beachtung der Beschränkungen der Relevanten Regeln gemäß § 6 Abs. 3), insbesondere des Zustimmungsvorbehalts der Zuständigen Behörde, berechtigt, (i) Schuldverschreibungen zu jedem beliebigen Preis am Markt oder auf sonstige Weise zu jedem beliebigen Preis zu erwerben und (ii) diese Schuldverschreibungen zu halten, weiterzuverkaufen oder bei der Zahlstelle zwecks Entwertung einzureichen.
- 3) Entwertung. Sämtliche vollständig zurückgezahlten Schuldverschreibungen sind unverzüglich zu entwerten und können nicht wiederbegeben oder wiederverkauft werden.

§ 11 Bekanntmachungen

Alle die Schuldverschreibungen betreffenden Bekanntmachungen werden den Inhabern der Schuldverschreibungen durch direkte Mitteilung (etwa über ein Clearing- oder Abwicklungssystem) kundgetan. Jede derartige Mitteilung gilt mit dem dritten Tag nach dem Tag der direkten Mitteilung an die einzelnen Inhaber der Schuldverschreibungen als übermittelt.

§ 12 Rechtswahl, Gerichtsstand

- 1) Anwendbares Recht. Für sämtliche Rechtsverhältnisse aus oder im Zusammenhang mit diesen Schuldverschreibungen gilt österreichisches Recht.
- 2) Erfüllungsort. Erfüllungsort ist Wien, Österreich.
- 3) Gerichtsstand. Für alle Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit diesen Schuldverschreibungen ist das für Handelssachen jeweils zuständige Gericht für Wien, Innere Stadt ausschließlich zuständig.

§ 13 Teilunwirksamkeit

Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die den wirtschaftlichen Zwecken der unwirksamen Bestimmung soweit rechtlich möglich Rechnung trägt.

Hinweis

Die Schuldverschreibungen werden mit einer Stückelung von EUR 500.000,-- begeben und sind deshalb für das Angebot im Sinne des Artikel 1 Abs. (4) Z. c) der Verordnung (EU) 2017/1129 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 von der Prospektpflicht befreit.

Steuerliche Behandlung von Privatplatzierungen in Österreich

Die Schuldverschreibungen wurden bei ihrer Begebung in rechtlicher oder tatsächlicher Hinsicht keinem unbestimmten Personenkreis im Sinne des § 27a Abs. 2 Z 2 EStG angeboten. Daher unterliegen die darauf basierenden Einkünfte aus Kapitalvermögen keinem KEST-Abzug bei der depotführenden Stelle. Natürliche Personen haben diese Einkünfte aus Kapitalvermögen in der persönlichen Steuererklärung zu erfassen. Diese Einkünfte werden im Rahmen der Veranlagung mit dem individuellen Einkommensteuertarif besteuert. Die steuerliche Behandlung hängt von den persönlichen Verhältnissen des jeweiligen Anlegers ab und kann künftigen Änderungen unterworfen sein bzw. rückwirkende Auswirkungen haben. Diese Information ersetzt nicht eine individuelle steuerliche Beratung.